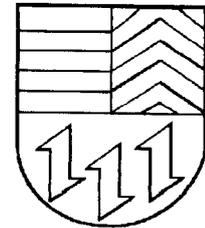
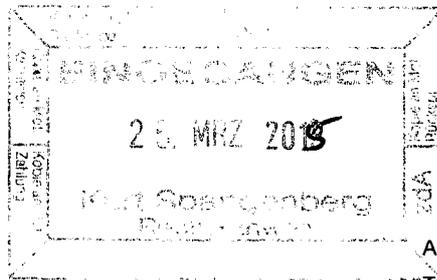


Landkreis Vechta
Der Landrat
Bußgeldstelle
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta



Landkreis Vechta, Postfach 13 53, 49375 Vechta
01.5039.500014.4 B

Herrn
[Redacted]
[Redacted]
49661 Cloppenburg

Auskunft erteilt: Frau [Redacted]
Telefon: 04441/898-1515
Fax: 04441/898-1031
E-Mail: 1515@landkreis-vechta.de
Zimmernummer: [Redacted]
Datum: 23.03.2015

Sprechzeiten:
Mo - Fr 08.30 - 12.30 Uhr
Mo - Do 14.30 - 16.00 Uhr

Aktenzeichen
01.5039.500014.4
Bitte stets angeben

geboren am [Redacted] in [Redacted]



Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr [Redacted],

Ihnen wird vorgeworfen, am 06.01.2015, um 22:23 Uhr in Vechta - Goldenstedt L 881 km 7,737 FR Goldenstedt, als Führer(in) des LKW mit Anhänger Volvo, CLP [Redacted], folgende Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Wegen dieser Ordnungswidrigkeiten werden gegen Sie Geldbußen (siehe Anlage) festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von 210,00 EUR

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:

Gebühr	25,00 EUR
Auslagen (§§ 105,107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)	3,50 EUR

Im Auftrag [Redacted] Gesamtbetrag 238,50 EUR



Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte siehe Rückseite.

Abschrift an Ihren Rechtsanwalt:

Kurt Spangenberg
Osterstraße 12
49661 Cloppenburg

Bankverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg Nr. 0070402508 Bankleitzahl: 28050100
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08 BIC: BRLADE21LZO



Anlage zum Schreiben vom 23.03.2015 für Aktenzeichen: 01.5039.500014.4

Tatvorwurf:

a) Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 60 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 82 km/h.

ERLÄUTERUNG: Die Voreintragungen im Verkehrszentralregister/Fahreignungsregister sind bußgelderhöhend berücksichtigt worden.

§ 17, § 20 OWiG; § 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.1.5 BKat

Geldbuße: 180,00 EUR Punkte: 1

b) Sie hatten während der Fahrt den vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt.

§ 20 OWiG; § 21a Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 100 BKat

Geldbuße: 30,00 EUR

Die Ordnungswidrigkeiten zu a) und b) wurden tatmehrheitlich (§ 20 OWiG) bewertet.

Beweismittel: Frontfoto, Meßgerät Traffipax Traffiphot S





Mess-Verkehrs-Technik

Sachverständigen-gesellschaft
www.messverkehrstechnik.de

Vertr. nr.	23	Verf. nr.	
RA	FINGEANGEN	23. MRZ. 2015	
Rück- spr.	Rechtsanwaltkanzlei Spangenberg		
ZdH			

Gutachterliche Sachstands-bewertung der Beweismittel

Gutachten Nr.: 10098/15

Cloppenburg, den 17.03.15

Gemäß Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Spangenberg vom 10.03.15 wurde die MVT Sachverständigen GbR beauftragt, die derzeit vorliegenden Beweisunterlagen zu überprüfen, ob diese geeignet sind, die gegenständliche Messung im Sinne eines standardisierten Messverfahrens i.S. der BGH-Rechtsprechung ausreichend zu belegen.

Weiterhin soll entsprechend den Ausführungen in Burhoff, Neidei, Grün, Messungen im Straßenverkehr, 2.Auflage, Teil 1, Rn. 607 die Echtheit der Falldatei geprüft werden, d.h. geprüft werden, dass die dem Tatvorwurf zu Grunde liegenden Angaben nicht durch vorsätzliche oder fahrlässige Änderung der während der Messung erhobenen Daten entstanden sind.

Zur Bewertung der Messung standen folgende Unterlagen in Kopie zur Verfügung:

1. Anhörungsbogen, Az. 01.5039.500014.4
2. Aktenblatt mit Beweisfoto
3. Eichschein Messgerät (Messeinschub)
4. Eichschein Messwertaufnehmer
5. Testfoto
6. Messprotokoll

Die vorliegenden Unterlagen wurden wie folgt ausgewertet:

Gemäß Anhörungsbogen wird dem Betroffenen vorgeworfen, am 06.01.15, um 22.23 Uhr, in Vechta, L 881, KM 7.737 Fahrtrichtung Goldenstedt, als Führer des Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen CLP [REDACTED] die zulässige Höchstgeschwindigkeit von



Mess-Verkehrs-Technik^R
Sachverständigengesellschaft
www.messverkehrstechnik.de

60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h (nach Toleranzabzug) überschritten zu haben.

Das Messprotokoll, welches das zur Durchführung der gegenständlichen Messung verwendete Messgerät individuell benennt, weist beide Eichscheine korrekt aus, so dass davon auszugehen ist, dass die Angaben soweit korrekt sind. Allerdings handelt es sich lediglich um einen Vordruck, so dass der Messbeamte in der Verhandlung danach zu befragen ist, ob und welcher Abgleich stattgefunden hat.

Zur Durchführung von amtlichen Geschwindigkeitsmessungen ist Voraussetzung, dass das verwendete Messgerät gemäß eichrechtlicher Bestimmungen zum Tatzeitpunkt gültig geeicht ist.

Gemäß Eichschein mit der Nr. 5-1.3.488/141, ausgestellt vom Eichamt Düsseldorf am 23.05.14, wurde das Messgerät Traffiphot S mit der Gerätenummer 593-031/60337 am 26.05.14 bis 31.12.2015 geeicht. Die Digitalkamera ROBOT SmartCamera IM, Nr. 625-006/62216 ist Bestandteil der Eichung.

Dass die im Eichschein genannte Messanlage zur Durchführung der gegenständlichen Messung verwendet wurde, ist durch Einsichtnahme in das Messprotokoll zum gegenständlichen Messbetrieb geprüft worden.

Bei der gegenständlichen Messanlage ist zusätzlich die gesonderte eichamtliche Abnahme der Messwertaufnehmer (Sensorbereich) erforderlich.

Die eichamtliche Abnahme des Sensorbereiches der Messwertaufnehmer (05.11.14) liegt nicht länger als 6 Monate vor der Messung (06.01.15) zurück, so dass eine zusätzliche Überprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß Eichschein mit der Nr. OLD1400188, ausgestellt vom Eichamt Oldenburg-Emden, wurde der Sensorbereich der gegenständlichen Messtelle am 05.11.14 bis 31.12.15 geeicht.



Mess-Verkehrs-Technik[®]
Sachverständigengesellschaft
www.messverkehrstechnik.de

Gemäß einer Stellungnahme der PTB sind zu Beginn der Messreihe Geräteprüfungen durchzuführen, so genannte Kalibrierungen. Es sind hierbei Film- und Datenträgerwechsel zu fertigen.

Das vorliegende Kalibrier-/Testfoto belegt die Durchführung eines Gerätetests. Allerdings ist vollkommen unklar, wann hier eine Kalibrierung vorgenommen wurde.

Gem. Bedienungsanleitung zum Messgerät (Bezeichnung 18.11/90.29, dort Nr. 9.9, auf S. 30) ist – zwingend notwendig - ein Calibrierfoto zu fertigen, zumal

,Beim Auslösen eines Calibrierfotos werden alle wichtigen Rechnerfunktionen und Zeitsteuerglieder (TIMER) auf ordnungsgemäße Funktion geprüft.

Da diese Funktionsprüfung vorliegend offenbar nicht stattfand, ist schon an dieser Stelle nicht mehr von den Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens auszugehen !

Die Dateneinblendung im Beweisfoto zeigt einen Geschwindigkeitswert von 85 km/h. Nach Abzug der vorgeschriebenen Fehlertoleranz von 3 km/h, bei Geschwindigkeiten bis 100 km/h, ergibt sich ein vorwerfbarer Geschwindigkeitswert von 82 km/h.

Bei der gegenständlichen Messanlage besteht die Möglichkeit, die Geschwindigkeit von zwei Fahrstreifen separat auszuwerten.

Fahren auf den beiden Fahrstreifen zwei Fahrzeuge nebeneinander, wird durch die Prioritätenschaltung nur ein Fahrzeug ausgewertet.

Das Steuerprogramm wertet die eingehenden Fahrstreifeninformationen aus und blendet in das Registrierfoto zusätzlich

"L 1" für Fahrstreifen 1 bzw.

"L2" für Fahrstreifen 2



Mess-Verkehrs-Technik^R
Sachverständigengesellschaft
www.messverkehrstechnik.de

ein, um eine eindeutige Zuordnung des Messwertes zum gemessenen Fahrzeug zu gewährleisten.

Die Dateneinblendung in der Beweisfotokopie zeigt, dass der Messwert vorliegend auf der 1. Fahrspur (angezeigt in der Datenleiste mit -L 1-) gebildet wurde.

Der Messwert ist nur dann dem Betroffenen zuzuordnen, wenn "L 1" für den linken Fahrstreifen auch programmiert worden ist.

Für das gegenständliche Messgerät ist in der Literatur auf in der Vergangenheit sporadisch aufgetretene Annullationsraten von mehr als 20 % hingewiesen worden (Beck/Löhle – Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren, 9. Auflage).

Da die tatsächlich vorhandene Annullationsrate in Bezug auf einen konkreten, zeitlich eng begrenzten Messzeitraum nicht zu verifizieren ist, ist aus technischer Sicht eine Erhöhung der Verkehrsfehlertoleranz um 1 km/h in Betracht zu ziehen, da (vgl. Beck/Löhle) mit zunehmender Annullationsrate die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass es zu ‚Ausreißen‘ bei den Geschwindigkeitsanzeigen kommt, steigt.

Daher ist hier in Betracht zu ziehen, den Toleranzabzug um 1 km/h zu erhöhen.

Eine größenordnungsmäßige Überprüfung des gemessenen Wertes anhand des Beweisfotos ist dahingehend möglich, dass das Fahrzeug nach Überfahren des (in Fahrtrichtung) letzten Sensors eine geschwindigkeitsabhängige Wegstrecke zurücklegt, bis das Messfoto gefertigt wird.

Die vorliegende Kopie des Beweisfotos ist von mäßiger Qualität. Es ist jedoch zu erkennen, dass sich die Radaufstandspunkte des gemessenen Fahrzeuges in etwa in einer plausiblen Position nach dem ordnungsgemäß auf der Fahrbahn markierten letzten Messfühlerprofils befinden müssten.

Im Umgang mit digitalen Daten bzw. Dateien und im Speziellen mit digitalen Fotos und Messdaten gibt es kein eindeutig bestimmbares Original, wie dies z.B. bei der klassischen, analogen Fotografie durch den Negativfilm der Fall ist.

Eine Kopie einer Datei ist genau so gut oder schlecht wie die Datei, die kopiert wurde. Beide Exemplare der Datei unterscheiden sich nicht.



Mess-Verkehrs-Technik
Sachverständigen-gesellschaft
www.messverkehrstechnik.de

Es ist nach dem Kopiervorgang kein "Original" mehr festzustellen. Ferner ist es selbst einem Laien für gewöhnlich möglich eine unbestimmte Zahl von Kopien einer Datei anzufertigen und diese zu verändern.

Aus diesem Grunde ist es beim Umgang mit digitalen Daten unumgänglich durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten den tatsächlich bei einer Messung erhobenen Daten entsprechen. Schlüsselkomponenten solcher technischer Maßnahmen sind der Nachweis der Integrität der Daten und der Authentizität der Datenquelle.

Es wird daher eine Kopie der bei der Messung erstellten Datei im sbf-Format und der dazu gehörende öffentliche Schlüssel (pk-Datei) benötigt.

Ohne Nachweis der Integrität der Daten und Authentizität ist nicht sichergestellt, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegenden Daten denjenigen bei der Messung erhobenen Daten entsprechen.

Schlusswort

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist angesichts des Fehlens des Calibrierfotos und der damit einhergehenden Funktionsprüfung – nicht - von einer Messung im Sinne eines Standardisierten Messverfahrens auszugehen.

Die vorstehenden Ausführungen wurden unparteiisch gemacht, was durch Unterschrift bestätigt wird.

Der Sachverständige



M-V-T Sachverständigen-gesellschaft bürgerlichen Rechts

Amtsgericht Vechta
Postfach 1151 · 49360 Vechta

Rechtsanwalt
Kurt Spangenberg
Osterstr. 12
49661 Cloppenburg

Vertr.	Frist vgl.		KR/ KEA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nism.
SB	18. NOV. 2015			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg			Zahl- ung
ZdA				Stell- ungn.



**Amtsgericht
Vechta**

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
**NZS 9 OWi - 860 Js 47239/15
(472/15)**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
053/2015

Durchwahl
04441/8706-

Datum
06.11.2015

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Spangenberg,

in der Bußgeldsache

gegen A

erwägt das Gericht, das Verfahren gemäß § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ohne Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen einzustellen.

Die Staatsanwaltschaft hat die für eine Einstellung erforderliche Zustimmung bereits erteilt.

Eine Einstellung kann auch ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

Sie können innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Justizobersekretär

Dienstgebäude
Kapitelplatz 8
49377 Vechta
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 9.00 - 12.30
sowie nach Vereinbarung

Telefon
04441/8706-0
Telefax
04441/8706-168

Parkmöglichkeiten
vor dem Justizgebäude
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE27 2505 0000 0106 0243 91
BIC: NOLADE2HXXX